



Allgemeines

Frage	Was sind Elektrokraftfahrzeuge?
Antwort	<i>Bei Elektrokraftfahrzeugen handelt es sich um kleinere, elektrisch betriebene Fahrzeuge, wie zum Beispiel E-Scooter (auch E-Tretroller genannt) und Segways.</i>

Frage	Wie steht Hamburg zur Einführung von E-Scootern und anderen Elektrokraftfahrzeugen?
Antwort	<i>Grundsätzlich begrüßt Hamburg innovative Mobilitätskonzepte. Auch E-Scooter können sich perspektivisch zu einem wichtigen Baustein für die Nahmobilität entwickeln. Insbesondere die Sharing-Angebote können dazu beitragen, den Weg zwischen der eigenen Haustür und der nächsten Haltestelle zu erleichtern.</i>

Rechtlicher Rahmen

Frage	Seit wann ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr für E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge zulässig?
Antwort	<i>Seit Inkrafttreten der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15. Juni 2019 dürfen E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden. Über die Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) war zuvor nur die Teilnahme von Segways am öffentlichen Straßenverkehr geregelt. Die MobHV wurde durch die eKFV abgelöst.</i>

Frage	Welche Anforderungen müssen E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge erfüllen?
Antwort	<p><i>Beim Kauf eines E-Scooters oder eines anderen Elektrokraftfahrzeugs ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug den Anforderungen der derzeit gültigen Verordnung entspricht und über eine Betriebserlaubnis verfügt.</i></p> <p><i>Zu den technischen Anforderungen zählen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 6 km/h bis maximal 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit - Leistungsbegrenzung auf 500 Watt - Maximalgewicht (ohne Fahrer/in): 55 kg - zwei voneinander unabhängigen Bremsen - eine Lichtanlage (Vorder- und Rücklicht) - seitliche Reflektoren - eine „helltönende Glocke“ <p><i>Eine Lenk- oder Haltestange ist ebenfalls Pflicht. Somit gilt die eKFV <u>nicht</u> für Airwheels, Hoverboards und E-Skateboards.</i></p>

Stand: 30. September 2019

Frage	Brauche ich eine Versicherung?
Antwort	<i>Ja, E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge. Eine Haftpflichtversicherung ist somit zwingend erforderlich. Eine Versicherungsplakette (zum Aufkleben) muss am Fahrzeug angebracht sein.</i>

Frage	Gibt es ein Mindestalter und benötige ich einen Führerschein?
Antwort	<i>Das Mindestalter zur Nutzung von E-Scootern und anderen Elektrokraftfahrzeugen beträgt 14 Jahre. Ein Führerschein ist nicht erforderlich.</i>

Frage	Besteht eine Helmpflicht?
Antwort	<i>Nein, eine Helmpflicht besteht nicht. Das Tragen eines Helmes ist jedoch empfehlenswert.</i>

Verkehrliche Verhaltenspflichten

Frage	Wo darf ich mit meinem E-Scooter fahren?
Antwort	<p><i>Für E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge besteht eine Radwegenutzungspflicht. Wenn kein Radweg oder Radfahrstreifen vorhanden ist, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden.</i></p> <p><i>Das Fahren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen ist verboten. Ebenso ist das Befahren von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit E-Scootern und anderen Elektrokraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Hamburger Grünanlagenverordnung verboten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Befahren durch das Zusatzzeichen "E-Scooter frei" ausdrücklich erlaubt wird. Das Zusatzschild "Radfahrer frei" gilt nicht für E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge.</i></p>

Frage	Darf ich auf meinem E-Scooter noch eine weitere Person mitnehmen?
Antwort	<i>Nein. Die Mitnahme von Personen auf dem Trittbrett ist untersagt.</i>

Frage	Ist das Fahren von E-Scootern und anderen Elektrokraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss erlaubt?
Antwort	<i>Da es sich bei E-Scootern und anderen Elektrokraftfahrzeugen um Kraftfahrzeuge handelt, gilt – wie für Autofahrer/innen auch – die 0,5-Promille-Grenze gemäß §24a Straßenverkehrsgesetz (StVG).</i>



Praxistipp

Frage	Ich fühle mich unsicher, wenn ich einen E-Scooter fahre. Was kann ich dagegen tun?
Antwort	<i>Das Fahren von E-Scootern kann für ungeübte Nutzer/innen zu einem Balanceakt werden. Diese Fahrer/innen stellen eine Gefahr für sich und andere Verkehrsteilnehmer/innen dar. Einige Sharing-Dienste bieten daher Fahrsicherheitstrainings an. Für mehr Informationen wenden Sie sich hierzu bitte an die einzelnen Anbieter.</i>

E-Scooter-Sharing

Frage	Wie viele Anbieter für E-Scooter-Sharing sind in Hamburg derzeit aktiv?
Antwort	<i>Mit Bird, Circ, Lime, Tier und VOI sind derzeit fünf Anbieter in Hamburg aktiv.</i>

Frage	Wie viele E-Scooter werden in Hamburg momentan zur Leihe angeboten?
Antwort	<i>Die Zahl der zur Leihe angebotenen E-Scooter beläuft sich aktuell auf ca. 3.000.</i>

Frage	Benötigen die Anbieter eine Genehmigung durch die Stadt, um mit ihrem Angebot zu starten?
Antwort	<i>Nein. E-Scooter respektive E-Scooter-Sharing-Angebote sind vom genehmigungsfreien Gemeindegebrauch gemäß § 16 Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) umfasst. Das bedeutet, dass öffentliche Wege ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr zum Verkehr benutzt werden dürfen. Zum Verkehr gehören dabei sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr. E-Scooter nehmen, wie beispielsweise Mietwagen, Carsharing-Fahrzeuge und Leihfahrräder, am Verkehr teil.</i>

Frage	Warum hat Hamburg für E-Scooter kein stadt eigenes Leihsystem eingeführt?
Antwort	<i>Die öffentliche und steuerfinanzierte Bereitstellung von E-Scootern ist keine Aufgabe der Daseinsvorsorge im Mobilitätsbereich.</i>

Frage	Wie hat sich Hamburg auf die Einführung von E-Scootern respektive E-Scooter-Sharing-Angeboten vorbereitet?
Antwort	<i>Hamburg hat im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung – auf Basis der Erfahrungen aus anderen europäischen Städten – mit allen derzeit in Hamburg aktiven Anbietern Verabredungen getroffen. Hierzu gehört zum Beispiel, dass jeder Anbieter zunächst nur 1.000 E-Scooter innerhalb des Ring 2 zur Leihe anbieten darf.</i>

Stand: 30. September 2019

	<i>Ziel der Vereinbarung ist es, die Angebote bestmöglich ins bestehende Mobilitätsportfolio zu integrieren, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und ein geordnetes Stadtbild zu erhalten.</i>
--	--

Frage	Wird Hamburg gesonderte Abstellflächen im öffentlichen Raum für E-Scooter zur Verfügung stellen?
Antwort	<i>Derzeit prüfen die zuständigen Behörden, ob pilothaft Abstellflächen für E-Scooter an ausgewählten Hotspots ausgewiesen werden.</i>

Nutzungsverhalten

Frage	Wie häufig werden die E-Scooter durchschnittlich ausgeliehen?
Antwort	<i>Nach den momentan zur Verfügung stehenden Daten wird jeder E-Scooter pro Tag im Durchschnitt etwa dreimal ausgeliehen.</i>

Frage	Welche Distanzen werden mit E-Scootern durchschnittlich pro Fahrt zurückgelegt?
Antwort	<i>Nach den bisherigen Erkenntnissen liegt die durchschnittlich zurückgelegte Distanz pro Fahrt in Hamburg bei ca. 2 km.</i>

Frage	Plant Hamburg eine umfassende Evaluation der E-Scooter-Sharing-Angebote?
Antwort	<i>Hamburg hat ein Interesse daran, das Nutzerverhalten von E-Scooter-Fahrer/innen zu ermitteln. Da es sich beim Trend des E-Scooter-Sharings noch um ein vergleichsweise junges Phänomen handelt und der Markt sehr dynamisch ist, wird Hamburg über geeignete Möglichkeiten einer Evaluation der Angebote zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.</i>

Abstellen und Parken

Frage	Wo darf ich meinen E-Scooter abstellen?
Antwort	<p><i>E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. So dürfen Hauseingänge und Gehwege nicht blockiert werden. Ebenso sollten Nutzer/innen darauf achten, dass E-Scooter nicht auf Leitstreifen geparkt werden oder Zugänge zu Haltestellen, Mülleimern usw. versperren. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Hamburger Grünanlagenverordnung ist das Abstellen auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich verboten.</i></p> <p><i>Mit den E-Scooter-Sharing-Anbietern hat Hamburg darüber hinaus weitere Vereinbarungen zum Abstellen und Parken getroffen. So hat Hamburg Flächen definiert, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist (No-Parking-Zones). Zudem muss stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,6 m gewährleistet sein. Ebenso</i></p>

Stand: 30. September 2019

	<i>darf der Betrieb der StadtRAD-Stationen nicht beeinträchtigt werden. So dürfen keine E-Scooter innerhalb der StadtRAD-Stationen abgestellt werden.</i>
--	---

Frage	Ist das Abstellen im öffentlichen Raum gebührenpflichtig?
Antwort	<i>Nein. Die Teilnahme am Gemeingebrauch ist genehmigungs- und gebührenfrei. Beim Abstellen von E-Scootern und anderen Elektrokleinstfahrzeugen auf öffentlichen Wegen handelt es sich um genehmigungs- und gebührenfreien Gemeingebrauch in Form des ruhenden Verkehrs.</i>

Nachhaltigkeit

Frage	Wie lange halten E-Scooter im Sharing-Betrieb?
Antwort	<i>Für Hamburg liegen hierzu noch keine Daten vor. Mit Blick auf die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigt sich jedoch, dass zur Leihe eingesetzte E-Scooter – je nach Modell – eine Haltbarkeit von ca. einem Monat bis zu einem Jahr haben.</i>

Frage	Was tut Hamburg dafür, die Lebensdauer von E-Scootern zu verlängern?
Antwort	<p><i>Im Rahmen der zwischen Hamburg und allen aktiven Anbietern geschlossenen freiwilligen Vereinbarung ist festgehalten, dass der Austausch gebrauchter E-Scooter möglichst ressourcenschonend erfolgen sollte und Materialien ausgemusterter E-Scooter in größtmöglichem Umfang wiederverwenden oder zu recyceln sind.</i></p> <p><i>Darüber hinaus setzt sich Hamburg dafür ein, dass die nächtliche Einholung bzw. die morgendliche Verteilung der E-Scooter möglichst mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen sollte.</i></p>

Kontrollen

Frage	Einige Nutzer/innen fallen mit verbotswidrigem Verhalten auf. Was tut die Polizei?
Antwort	<i>Die E-Scooter und anderen Elektrokleinstfahrzeuge befinden sich in einer sehr frühen Phase der Einführung. Leider fallen einige Nutzer durch verbotswidriges Verhalten auf. In Hamburg werden derzeit die Gehwege mit freigegebener Radwegnutzung überprüft und diese Freigaben mitunter aufgehoben. Insgesamt ist die Beschwerde- und Unfalllage in Hamburg bisher jedoch unauffällig. Die Polizei führt zielgerichtet oder im Rahmen des Streifendienstes Kontrollen durch und bringt sicherheitsrelevantes Fehlverhalten konsequent zur Anzeige. Auch die Kontrollkräfte vom Landesbetrieb Verkehr kümmern sich insbesondere um jene Fahrzeuge, welche verkehrsbehindernd abgestellt wurden. Eine flächendeckende Verkehrsüberwachung ist in einer Großstadt wie Hamburg aber leider nicht möglich</i>



Beschwerdemanagement

Frage	Wo melde ich einen unsachgemäß abgestellten E-Scooter?
Antwort	<p><i>Die Betreiber sind in erster Linie für die Beseitigung von unsachgemäß abgestellten E-Scootern verantwortlich. Hinweise können direkt an die Betreiber weitergegeben werden.</i></p> <p><i>Bird</i> <i>Tel.: +49 30 255 57419</i> <i>E-Mail: hilfe@bird.co</i></p> <p><i>Circ</i> <i>Tel.: +49 157 3598 1998</i> <i>E-Mail: support.de@circ.com</i></p> <p><i>Lime</i> <i>Tel.: +49 157 3599 3558</i> <i>E-Mail: hilfe@li.me</i></p> <p><i>Tier</i> <i>Tel.: +49 30 568 38651</i> <i>E-Mail: Support@tier.app</i></p> <p><i>VOI</i> <i>Tel.: +49 40 4111 2000 0</i> <i>E-Mail: support@voiapp.io</i></p>